



Biosphärengebiet "Schwäbische Alb"



Stand der Karte:
31.07.2007

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen

Legende

Außengrenze des geplanten Biosphärengebiets

Kernzone

Pflegezone

Gemeindegrenzen

2000 0 2000 4000 6000 Meter

1:170000

Biosphärengebiet Schwäbische Alb - Grunddaten (Stand: 31.08.2007, Flächen in ha)

Gemeinde	Fläche Kernzone	davon Gemeinde- fläche	Fläche Pflegezone	Fläche Entwicklungs- zone	Gesamt- fläche im Biosphären- gebiet	Ew. Gesamt (Quelle: Stat. Landesamt)	Gemeinde- fläche (Gerundete Werte des Stat. Landesamts)	EW/ha	Fläche BG/ Landkreise
Bad Urach	419,63	79,20	2.703,53	2.366,89	5.490,05	12.732	5.550	2,294	R e u t l i n g e n
Dettingen/Erms	28,87	28,87	687,76	862,79	1.579,42	9.252	1.581	5,852	
Eningen unter Achalm	80,97	73,66	772,13	1.459,91	2.313,01	10.857	2.316	4,688	
Gomadringen	195,26	41,48	1.282,56	2.394,81	3.872,63	2.208	4.585	0,482	
Grabenstetten	7,33	7,33	351,00	1.094,90	1.453,24	1.576	1.454	1,084	
Hayingen	205,03	167,33	1.929,49	3.910,17	6.044,69	2.224	6.333	0,351	
Hülben	5,78	5,78	215,41	419,44	640,63	2.885	640	4,508	
Lichtenstein	106,99	106,99	142,19	1,61	250,79	9.280	3.424	2,710	
Metzingen	46,11	46,11	1.178,52	1.544,86	2.769,49	21.983	3.458	6,357	
Münsingen	203,62	94,67	2.485,84	8.729,68	11.419,14	14.582	11.605	1,257	
Münsingen, Gutsbezirk	525,10	0,00	5.670,19	498,64	6.693,93	228	6.698	0,034	
Pfulingen	71,15	71,15	1.349,24	1.591,87	3.012,26	18.309	3.013	6,077	
Reutlingen	93,92	47,79	1.180,45	247,30	1.521,67	112.252	8.706	12,894	
Römerstein	56,24	42,24	515,49	4.031,86	4.603,59	3.911	4.605	0,849	
St. Johann	33,79	21,29	1.012,11	1.563,37	2.609,27	5.281	5.896	0,896	
Zwiefalten	22,75	3,19	394,68	1.585,07	2.002,50	2.133	4.543	0,470	
Ehingen a. Donau	71,07	38,39	968,39	4.250,33	5.289,79	26.017	17.838	1,459	A
Lauterach	0,00	0,00	540,94	728,43	1.269,37	604	1.377	0,439	D
Schelklingen	170,28	59,65	2.068,35	3.949,47	6.188,10	7.165	7.524	0,952	K
Westerheim	0,00	0,00	574,45	1.716,63	2.291,08	2.848	2.293	1,242	15.038,34
Beuren	0,00	0,00	183,00	929,81	1.112,81	3.401	1.170	2,907	E
Bissingen a. d. Teck	0,00	0,00	679,44	573,89	1.253,33	3.659	1.706	2,145	S
Dettingen unter Teck	0,00	0,00	21,74	0,06	21,80	5.642	1.513	3,729	S
Erkenbrechtsweiler	0,00	0,00	154,70	538,01	692,71	2.133	693	3,078	I
Kohlberg	0,00	0,00	50,80	387,43	438,23	2.321	439	5,287	I
Lenningen	173,68	43,92	3.522,95	446,68	4.143,31	8.572	4.144	2,069	n
Neidlingen	72,20	0,00	1.042,07	148,71	1.262,98	1.908	1.262	1,512	g
Neuffen	38,77	35,98	937,79	766,52	1.743,08	6.231	1.745	3,571	e
Owen	0,00	0,00	181,00	788,73	969,73	3.495	970	3,603	n
Weilheim a. d. Teck	56,43	15,71	1.456,08	59,59	1.572,10	9.670	2.651	3,648	13.210,08
Gesamt:	2.684,97	1.030,73	34.252,29	47.587,45	84.524,72		119.732		
Anteil	3,18%	1,22%	40,52%	56,30%	100,00%				

Finanzierungsvorschlag Biosphärengebiet Schwäbische Alb

Grundbeitrag nach Einwohnern im Biosphärengebiet gestaffelt, zuzüglich
Flächenbeitrag aus gewichteter Fläche (Entwicklungszone + 1/2 Pflegezone,
abzgl. 5-fach Gemeindewald in Kernzone)

Gemeinde	Ew im BG	Grund- beitrag	gewichtete Flächen (ha)	Flächen- beitrag	Gesamt- beitrag *	Beitrag im Landkreis
Bad Urach	12.594	7.500,00 €	3322,66	6.711 €	14.211 €	
Dettingen/Erms	9.243	5.000,00 €	1062,32	2.146 €	7.146 €	
Eningen	10.843	7.500,00 €	1477,68	2.985 €	10.485 €	
Gomadingen	1.865	2.000,00 €	2828,69	5.713 €	7.713 €	
Grabenstetten	1.575	2.000,00 €	1233,75	2.492 €	4.492 €	
Hayingen	2.123	2.000,00 €	4038,27	8.157 €	10.157 €	
Hülben	2.888	2.000,00 €	498,24	1.006 €	3.006 €	
Lichtenstein	680	1.000,00 €	-462,25	0 €	1.000 €	
Metzingen	17.606	7.500,00 €	1903,57	3.845 €	11.345 €	
Münsingen	14.348	7.500,00 €	9499,25	19.187 €	26.687 €	
Pfullingen	18.304	7.500,00 €	1910,74	3.859 €	11.359 €	
Reutlingen	19.620	7.500,00 €	598,57	1.209 €	8.709 €	
Römerstein	3.910	4.000,00 €	4078,40	8.238 €	12.238 €	
St. Johann	2.337	2.000,00 €	1962,97	3.965 €	5.965 €	
Zwiefalten	940	1.000,00 €	1766,46	3.568 €	4.568 €	139.080 €
Ehingen	7.715	5.000,00 €	4542,58	9.175 €	14.175 €	
Lauterach	557	1.000,00 €	998,90	2.018 €	3.018 €	
Schelklingen	5.893	4.000,00 €	4685,40	9.464 €	13.464 €	
Westerheim	2.846	2.000,00 €	2003,85	4.047 €	6.047 €	36.704 €
Beuren	3.235	2.000,00 €	1021,31	2.063 €	4.063 €	
Bissingen a. d. Teck	2.688	2.000,00 €	913,61	1.845 €	3.845 €	
Dettingen unter Teck	81	500,00 €	10,93	22 €	522 €	
Erkenbrechtsweiler	2.132	2.000,00 €	615,36	1.243 €	3.243 €	
Kohlberg	2.317	2.000,00 €	412,83	834 €	2.834 €	
Lenningen	8.571	5.000,00 €	1988,56	4.017 €	9.017 €	
Neidlingen	1.909	2.000,00 €	669,75	1.353 €	3.353 €	
Neuffen	6.224	5.000,00 €	1055,51	2.132 €	7.132 €	
Owen	3.494	2.000,00 €	879,23	1.776 €	3.776 €	
Weilheim a. d. Teck	5.735	4.000,00 €	709,08	1.432 €	5.432 €	43.216 €
Gesamt:	172.273	104.500 €		114.500 €	219.000 €	

zu finanzieren über Flächenbeitrag: 114.500 €
pro ha/gewichteter Beitrittsfläche 2,02 €

Grundbeitrag gestaffelt nach Einwohnern im	
Gemeinden < 500 Ew	500,00 €
Gemeinden < 1000 Ew	1.000,00 €
Gemeinden < 3500 Ew	2.000,00 €
Gemeinden < 6000 Ew	4.000,00 €
Gemeinden < 10000 Ew	5.000,00 €
Gemeinden >= 10000 Ew	7.500,00 €

* (im Landkreis Reutlingen wird dieser Betrag
je zur Hälfte von der Gemeinde und dem
Landkreis getragen)

ENTWURF (Stand 31.07.2007)

**Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum
über das Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“**

vom2007

Auf Grund der §§ 28 und 73 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) und der §§ 32, 37 und 38 des Landeswaldgesetzes in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), wird verordnet:

§ 1 Errichtung des Biosphärengebiets

In der Raumschaft zwischen Weilheim an der Teck im Norden, Zwiefalten im Süden, Schelklingen im Osten und Reutlingen im Westen wird ein Biosphärengebiet errichtet. Dieses Gebiet trägt den Namen „Biosphärengebiet Schwäbische Alb“.

§ 2 Bereich des Biosphärengebiets

- (1) Das Biosphärengebiet hat eine Größe von ca. 84.500 ha.
Das Biosphärengebiet umfasst die Traufzone der „Mittleren Alb“ zwischen Reutlingen im Westen über Bad Urach, Neuffen, Lenningen bis Weilheim im Osten einschließlich der zum Neckar entwässernden Taleinschnitte und das dortige Albvorland, die südlich anschließende „Mittlere Kuppenalb“ im Bereich St. Johann, Gomadingen, Münsingen und Römerstein, die „Mittlere Flächenalb“ im Bereich Hayingen, Zwiefalten und Schelklingen sowie die Übergänge zur Donau im „Teutschbuch und Landgericht“ insbesondere im Bereich Lauterach und Ehingen einschließlich der zur Donau entwässernden Gewässersysteme.
- (2) Das Biosphärengebiet umfasst die Gemarkung oder Teile der Gemarkung folgender Gemeinden:
 - Im Alb-Donau-Kreis:
 - Ehingen
 - Lauterach
 - Schelklingen
 - Westerheim
 - Im Landkreis Esslingen:
 - Beuren
 - Bissingen a. d. Teck

Dettingen u. Teck
Erkenbrechtsweiler
Kohlberg
Lenningen
Neidlingen
Neuffen
Owen
Weilheim a. d. Teck
- Im Landkreis Reutlingen:
Bad Urach
Dettingen /Erms
Eningen
Gomadingen
Grabenstetten
Hayingen
Hülben
Lichtenstein
Metzingen
Münsingen
Münsingen, Gutsbezirk
Pfullingen
Reutlingen
Römerstein
St. Johann
Zwiefalten.

- (3) Die Außengrenzen des Biosphärengebietes sind in den beiliegenden Karten (*Karte 1: Gesamtkarte im Maßstab 1:60.000; Karten 2-39: Gemeindekarten im Maßstab 1:10.000*) mit magentafarbener Linie eingetragen. Die Flächen der Kernzonen sind violett gerastert dargestellt. Die Flächen der Pflegezonen sind ockerfarben eingetragen. Die übrigen Flächen des Biosphärengebiets sind Entwicklungszonen. Soweit die Abgrenzung auf Straßen oder Wegen verläuft, liegen diese außerhalb des abgegrenzten Gebiets.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum, bei den Regierungspräsidien Tübingen und Stuttgart, bei den Landratsämtern Reutlingen, Esslingen und Alb-Donau-Kreis sowie bei den Bürgermeisterämtern der teilnehmenden, in Absatz 2 genannten Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim/Teck auf die Dauer von 2 Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 6 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten niedergelegt.

§ 3 Gegenstand und Ziele des Biosphärengebiets Schwäbische Alb

- (1) Die beteiligten Gemeinden haben sich zusammengeschlossen, um im Biosphärengebiet Schwäbische Alb zusammen mit dem Land den Schutz der Natur mit der nachhaltigen wirtschaftlichen Nutzung im Rahmen einer dauerhaft umweltgerechten Entwicklung in Einklang zu bringen. Dafür werden Strategien und Projekte entwickelt und umgesetzt. Motor für die Entwicklung des Biosphärengebiets sind das Land sowie die beteiligten Landkreise und Kommunen mit den hier lebenden Bürgerinnen und Bürgern. Sie sind gefordert, zur Schaffung einer Identifikation mit dem Biosphärengebiet und der Konkretisierung eines Leitbildes, ihre Ideen einzubringen.
- (2) Die durch vielfältige Nutzung geprägte Landschaft mit der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich von Wild- und früheren Kulturformen wirtschaftlich genutzter und nutzbarer Tier- und Pflanzenarten soll erhalten, entwickelt und wo nötig wiederhergestellt werden (§ 28 NatSchG). Die Kulturlandschaften des Biosphärengebiets sind auch als attraktive Erholungsräume zur Stärkung des Tourismus zu erhalten und zu entwickeln.
Ein weiterer Schwerpunkt ist die Stärkung der Wirtschaft durch nachhaltige Weiterentwicklung der Wohn-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriestandorte sowie von Infrastrukturanlagen. Im Vordergrund steht hierbei das Bemühen der wirtschaftenden Menschen, zu einem harmonischen Miteinander mit der Natur zu gelangen. Den Anforderungen des Naturschutzes wird ebenso hohe Aufmerksamkeit wie den ökonomischen, sozialen, kulturellen und ethischen Aspekten gewidmet.
- (3) Neben den für die dicht besiedelten Bereiche des Biosphärengebietes typischen Wohn- und Gewerbegebieten, Dienstleistungs- und Industriestandorten sind insbesondere folgende Elemente für das Biosphärengebiet prägend:
- der steil abfallende Albtrauf mit seinen standörtlich bedingten unterschiedlichen Waldformationen und Sonderstandorten
 - die dem Albtrauf vorgelagerten Streuobstwiesen
 - die Albtäler mit ihren teilweise naturnahen Fließgewässern
 - die Albhochfläche mit ihren land- und forstwirtschaftlich genutzten Teilen
 - die geologischen Besonderheiten.

Das Biosphärengebiet Schwäbische Alb beinhaltet geologische, natürliche und kulturhistorisch bedingte Lebensräume. Charakteristisch sind insbesondere:

1. Buchenwälder der unterschiedlichen standörtlichen Ausprägung am Albtrauf und auf der Albhochfläche
 2. Schluchtwälder in feuchten Lagen am Albtrauf und in Tallagen
 3. Block- und Hangschuttwälder im Umfeld von Felsen
 4. Eichenwälder der unterschiedlichen standörtlichen Ausprägung an südexponierten Hangbereichen und auf tonigen Standorten im Albvorland
 5. Offene Block- und Schutthalden sowie Felsen
 6. Kalk-Pionierrasen
 7. Quellfluren
 8. Natürliche und naturnahe Fließgewässer einschließlich ihrer Begleitvegetation
 9. Hochstaudenfluren
 10. Mittel- und Hutewälder
 11. Acker- und Wirtschaftsgrünland einschließlich des Grünlands in Talauen
 12. Magere Flachland- und Bergmähwiesen
 13. Streuobstwiesen
 14. Kalkmagerrasen
 15. Wacholderheiden
 16. Steinriegel, Feldraine und Hecken
 17. Hülen
 18. Dolinen
 19. Höhlen
- (4) Das Biosphärengebiet ist in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen gegliedert.

§ 4 Kernzonen

- (1) In den Kernzonen soll sich die Natur weitgehend unbeeinflusst vom Menschen entwickeln. Die Kernzonen dienen dem Schutz von Natur und natürlichen Prozessen sowie dem Erhalt genetischer Ressourcen, charakteristischer Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume. Die Kernzonen sind durch diese Verordnung rechtlich geschützt.
- (2) Soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht ausdrücklich zugelassen, sind Nutzungen in den Kernzonen nicht zulässig.

Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Kernzone oder ihres Waldbestands und der Bodenvegetation sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Gebietes

führen oder führen können sind unzulässig. Insbesondere ist es verboten,

- a) den Waldbestand forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen;
 - b) das Schutzgebiet außerhalb der ausgewiesenen Wege zu betreten
 - c) Standorte besonders geschützter Pflanzen aufzusuchen oder Pflanzen und Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen oder zu beschädigen;
 - d) wild lebende Tiere einzubringen, zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder anderweitig zu stören;
 - e) stehende und fließende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder deren Wasserhaushalt durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen zu verändern;
 - f) zu reiten;
 - g) die Bodengestalt zu verändern;
 - h) Feuer zu entfachen und zu unterhalten;
 - i) bauliche Anlagen zu errichten oder gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 - j) Hunde frei laufen zu lassen.
- (3) Das Betreten der Kernzonen ist nur auf den dafür ausgewiesenen Wegen zulässig. Es erfolgt auf eigene Gefahr; besondere Verkehrssicherungspflichten werden hierdurch nicht begründet. Die Ausweisung von Wegen und deren Benutzung in der Kernzone erfolgt spätestens bis zur Anerkennung des Gebiets durch die UNESCO durch Allgemeinverfügung oder durch Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen im Benehmen mit den Kommunen und Verbänden. Bis zur Ausweisung des Wegenetzes dürfen die bislang genutzten Wege weiter gegangen werden. Soweit sich die Kernzonen auf der Fläche des ehemaligen Truppenübungsplatzes Münsingen befinden, erfolgt das Betreten nach Maßgabe der gemeinsamen Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen und des Landratsamts Reutlingen zur Beschränkung des Betretens auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Münsingen (Landkreis Reutlingen) vom 4.4.2006 (GBl. S. 177) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Forstwirtschaftlich genutzte Flächen in den einzelnen Kernzonen dürfen bis zur Anerkennung des Biosphärengebiets durch die UNESCO weiter nachhaltig gepflegt werden. Um den Bestand im Sinne der Zielsetzungen des Biosphärengebiets und der Kernzone zu gestalten und Schäden an den benachbarten Waldbeständen zu vermeiden, kann für naturferne Bestandteile, insbesondere Nadelholzbestände, in Kernzonen ausnahmsweise eine zeitlich befristete, weitergehende Bewirtschaftung mit dem Ziel des Umbaus der Bestände im Einvernehmen zwischen dem Regierungspräsidium Tübingen und dem Waldeigentümer vereinbart werden. Hierbei sind die Ein-

griffe auf ein Mindestmaß zu beschränken.

- (5) Zur Sicherung einer natürlichen Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften, der Erhaltung der Natura-Lebensräume und -Habitate sowie zur Vermeidung von erheblichen Wildschäden in der angrenzenden Landwirtschaft ist die Jagd auf Haarwild insbesondere durch Drückjagden zulässig. Soweit hierfür Jagdeinrichtungen zwingend erforderlich sind, können sie in einfachster und landschaftsangepasster Ausführung errichtet werden. Wildfütterungen und Kirrungen sind nicht zulässig. Das Regierungspräsidium Tübingen kann die Jagd in den einzelnen Kernzonen durch Allgemeinverfügung regeln.
- (6) Die Verbote der Absätze 2 und 3 gelten nicht für folgende im Einvernehmen mit der Höheren Forstbehörde und der Höheren Naturschutzbehörde durchgeführte Maßnahmen:
 - a) für Verkehrssicherungsmaßnahmen an ausgewiesenen Wegen und an den Außenrändern der Kernzonen;
 - b) für wissenschaftliche Untersuchungen und die dazu benötigten Einrichtungen;
 - c) für die ordnungsgemäße Unterhaltung und Erneuerung von Ver- und Entsorgungsleitungen samt dazugehöriger Nebenanlagen sowie der ausgewiesenen Wege;
 - d) für behördlich angeordnete und zugelassene Beschilderungen.

§ 5 Pflegezonen

- (1) Die Pflegezonen umgeben und verbinden die einzelnen Kernzonen. Sie dienen dem Schutz artenreicher Kulturlandschaften und landschaftstypischer Lebensräume. Ihre Ökosysteme werden überwiegend durch menschliche Nutzung erhalten, gepflegt und entwickelt.
- (2) Die Pflegezonen sind durch diese Verordnung und durch bestehende Rechtsverordnungen im Sinne des § 11 dieser Verordnung rechtlich geschützt. In den Pflegezonen sind Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, nachhaltig stören oder die wissenschaftliche Forschung beeinträchtigen. Auf § 32 Absätze 3 und 4 des Landeswaldgesetzes wird verwiesen.

- (3) Die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie die Jagd ist in den Pflegezonen zulässig, soweit sie der guten fachlichen Praxis einschließlich des § 12 Abs. 3 bis 6 des Naturschutzgesetzes bzw. den Grundsätzen der Waidgerechtigkeit und Hege entspricht. § 32 Abs. 5 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.
- (4) Der Schutzzweck nach Abs. 1 wird durch die Erhaltung insbesondere der extensiven Bewirtschaftungsweise und durch die beispielhafte innovative, nachhaltige Entwicklung anderer, die Naturgüter besonders schonender Nutzungs- und Vermarktungsformen verfolgt. Unberührt bleibt die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung und Pflege der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.
- (5) Dem Schutzzweck dieser Verordnung stehen die Erweiterung und der Neubau nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierter baulicher Anlagen grundsätzlich nicht entgegen. Sonstige Anlagen können zugelassen werden, wenn sie der Bewirtschaftung von Flächen in der Pflegezone dienen.
In Flurneuerungsverfahren erfolgt die Abstimmung über Veränderungen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde im Wege- und Gewässerplan (Plan nach § 41 FlurbG).
- (6) Die Erholungsnutzung ist in den Pflegezonen zulässig mit der Maßgabe, dass nur auf den hierfür ausgewiesenen Wegen geritten und nur auf befestigten Wegen Fahrrad gefahren wird. Bis zu einer Regelung nach Absatz 7 gelten alle geeigneten Wirtschaftswege als zum Reiten ausgewiesen, soweit § 52 Abs. 1 NatSchG und § 37 Abs. 3 LWaldG nicht entgegenstehen.
Soweit sich die Pflegezonen auf der Fläche des ehemaligen Truppenübungsplatzes Münsingen befinden, erfolgt das Betreten nach Maßgabe der gemeinsamen Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen und des Landratsamtes Reutlingen zur Beschränkung des Betretens auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Münsingen (Landkreis Reutlingen) vom 4.4.2006 (GBl. S. 177).
- (7) Die Ausweisung des Reitwegenetzes in der Pflegezone erfolgt bei Bedarf für einzelne Gebiete durch Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Tübingen im Benehmen mit den Kommunen und Verbänden.

§ 6 Entwicklungszonen

Die Entwicklungszonen bilden den Schwerpunkt des Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraums für die Bevölkerung im Biosphärengebiet. Grundlage für den Erfolg des Biosphärengebiets ist eine prosperierende wirtschaftliche Entwicklung. Daher sollen in den Entwicklungszonen insbesondere ökonomisch, sozial und ökologisch nachhaltige Wirtschaftsweisen gefördert und weiterentwickelt werden. Diese Ziele werden von der Bauleitplanung zur Entwicklung von Gewerbe-, Wohn-, Freizeit- und anderen Nutzungen aufgenommen. Hierbei ist ein schonender Umgang mit Freiflächen und ein Vorrang der Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich anzustreben. In Landes- und Regionalplanungen festgelegte Nutzungen bleiben unberührt.

§ 7 Rahmenkonzept, Information, Bildung, wissenschaftliche Beobachtung und Forschung

- (1) Unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der berührten Gebietskörperschaften und Verbände wird ein Rahmenkonzept erarbeitet, das der räumlichen Konkretisierung eines Leitbildes zu Schutz, Pflege und Entwicklung des Biosphärengebiets dient. Die Inhalte und Ziele des Rahmenkonzeptes sollen bei gebietsrelevanten Planungen berücksichtigt werden.
- (2) Zum Zwecke der Bildung für nachhaltige Entwicklung sollen im Biosphärengebiet Informationseinrichtungen geschaffen werden, die der Unterrichtung der Öffentlichkeit und dem fachlichen Austausch dienen. Eine Vernetzung mit den bestehenden Umweltbildungseinrichtungen wird angestrebt.
- (3) Das Biosphärengebiet dient der Forschung, insbesondere zur Gestaltung dauerhaft umweltgerechter und wirtschaftlich tragfähiger Nutzung. Es soll eine Umweltbeobachtung vor allem zur Langzeitüberwachung natürlich ablaufender Prozesse und der Auswirkungen menschlicher Nutzungen auf die Biosphäre durchgeführt werden. Die Kulturlandschaft des Gebietes soll darüber hinaus in ihrer historischen Entwicklung und den anthropogenen Einflüssen erforscht und dargestellt werden.

§ 8 Biosphärengebietsverwaltung

- (1) Beim Regierungspräsidium Tübingen wird eine Biosphärengebietsverwaltung eingerichtet. Sie hat ihren Sitz Münsingen und ist Ansprechpartnerin für alle Beteiligten.

- (2) Die Biosphärengebietsverwaltung steuert die Entwicklung des Biosphärengebiets und ist bei relevanten Planungen zu beteiligen. Sie betreibt Informationseinrichtungen nach § 7 Abs. 2, berät die Bürgerinnen und Bürger, die Gebietskörperschaften, Verbände und Projektträger und unterstützt die Schaffung von Strukturen für eine nachhaltige Entwicklung des Biosphärengebiets.

§ 9 Zusammenarbeit im Biosphärengebiet

- (1) Die Gebietskörperschaften im Biosphärengebiet, der Bund und das Land tragen und finanzieren gemeinsam das Biosphärengebiet. Die Finanzierung erfolgt durch das Land und die Gebietskörperschaften ab 2011 im Verhältnis 70 : 30 %. Bis dahin finanziert das Land die Kosten; es versucht, hierfür auch Privatisierungserlöse einzusetzen.
- (2) Die Gebietskörperschaften, der Bund und das Land kooperieren mit den betroffenen Verbänden mit dem Ziel, die Biosphärengebietsverwaltung zu unterstützen.

§ 10 Ausnahmen, Befreiungen, Erlaubnisse

- (1) Von den Beschränkungen dieser Verordnung ausgenommen sind unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie für bedeutende Sachwerte.
- (2) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern,
 - b) der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, oder
 - c) die Durchführung einer Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (3) In der Pflegezone bedürfen Nutzungsänderungen, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 entsprechen und die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen, die nicht der Bewirtschaftung der Fläche oder der Jagd dienen (vgl. § 5 Abs. 5 Satz 2) einer Erlaubnis, die zu erteilen ist, wenn die Schutzzwecke des Biosphärengebiets nicht beeinträchtigt werden.

- (4) Zuständig für die Erteilung der Befreiung nach Absatz 2 ist das Regierungspräsidium Tübingen. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis nach Absatz 3 sind die unteren Verwaltungsbehörden als untere Baurechts- bzw. untere Naturschutzbehörden. Die Vorschriften des Waldgesetzes bleiben unberührt.

§ 11 Weitergeltung anderer Verordnungen

Die schon bisher für Flächen im Biosphärengebiet bestehenden Rechtsverordnungen gelten fort, soweit in dieser Verordnung für Kern- und Pflegezonen keine ausdrücklich anderweitigen Regelungen getroffen werden.

§ 12 Flurneuordnungsverfahren

Rechtskräftig angeordnete Flurneuordnungsverfahren sind bis zur Schlussfeststellung nach § 149 Flurbereinigungsgesetz von dieser Verordnung ausgenommen.

§ 13 Anpassungsklausel

Die Grenzen des Biosphärengebiets im Sinne von § 2 werden bei Bedarf angepasst, wenn eine am Biosphärengebiet beteiligte Gemeinde dies für ihre Gemarkung beantragt, soweit dadurch weder das Gesamtgefüge noch wichtige Ziele des Biosphärengebiets beeinträchtigt werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer im Biosphärengebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verboten nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung oder
2. vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt, die die höhere Naturschutzbehörde auf Grund der §§ 4 und 5 dieser Verordnung erlassen hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Stuttgart, den

(Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum)

Verkündungshinweis:

Gemäß § 76 NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 74 genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum